



Landesarbeitsgericht | Postfach 30 30 | 55020 Mainz

- per E-Mail -



Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 141-0
Telefax 06131 141-9506
Poststelle.LAG@arbg.jm.rlp.de
www.LAGRP.justiz.rlp.de

30. März 2023


Mein Aktenzeichen
1402 E 1/23
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
10. März 2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sandra Kaiser
Poststelle.LAG@arbg.jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 141-9510
06131 141-9506

Auskunftsansprüche - Kartell zur Entmachtung der Judikative

Sehr geehrte 

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10. März 2023 teile ich mit, dass Ihre Anfrage als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt wird.

Die begehrten Auskünfte und Fragen **1) bis 6)** und **8)** und **9)** können von hier aus nicht gegeben werden. Hierzu liegen keine Informationen vor. Über die begehrten Informationen verfügt – wenn überhaupt – ausschließlich das Ministerium für Justiz Rheinland-Pfalz.

Die Frage **7)** wird wie folgt beantwortet:

1/2

Sprechzeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den die Vorsitzende Richterin bzw. den Vorsitzenden Richter in eigener Verantwortung und ohne Einbeziehung der Gerichtsverwaltung. Deshalb kann keine Aussage über die genaue Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen getroffen werden. Die als veröffentlichungswürdig eingestuft Entscheidungen werden nach Anonymisierung an die durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse urteilsversand@jm.rlp.de versandt. In diesem Verteiler sind nach meiner Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Wildschütz